



## Brille

---

### **Gesetzliche Grundlagen und Referenzen**

GSD: Weisungen für die Anwendung der SHG-Richtsätze, 01.01.2012

### **Grundsatz**

Die Sozialhilfe gewährt im Rahmen der situationsbedingten Leistungen einen Betrag von höchstens 150 Franken für den Kauf eines Brillengestells.

Darüber hinaus werden die Kosten für ärztlich verordnete Brillengläser oder Kontaktlinsen übernommen. Antireflektierende, getönte oder selbsttönende Gläser werden hingegen nicht übernommen.

### **Verfahren und Zuständigkeiten**

Gesuch an den regionalen Sozialdienst. Entscheid der Sozialkommission.

Hat die unterstützte Person eine Zusatzversicherung, bitte an diese wenden.

### **Tipp**

Einige gemeinnützige Institutionen gewähren Leistungen für den Brillenkauf:

- > Pro Juventute
- > Pro Infirmis
- > Pro Senectute